

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(Stand ab 01.08.2024)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, Friedensrichter/innen und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist sowie das Fraktionsgeld.

### **§ 2 Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

für Stadträte	100,00 €
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich	31,25 €
für Ortschaftsräte	31,25 €

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

Stadtratssitzung	62,50 €
Ausschusssitzung	37,50 €
Ältestenratssitzung	37,50 €
Ortschaftsratssitzung	31,25 €
Beiratssitzung	31,25 €

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 % der geplanten Sitzungsdauer, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.

(5) Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d. h., die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.

(6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.

(7) Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträte/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüssen vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.

(8) Stadträte/-innen, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld.

(9) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.

- (10) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüberhinausgehende Zeit.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € für jeden in der Vertretungsfunktion geleisteten Einsatz.
- (2) Entstehen Reisekosten zu Zielen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern um Zittau, werden diese entsprechend den Regelungen für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau erstattet. Zuständige Stelle für die Genehmigung ist das Büro des Oberbürgermeisters.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern Ortsvorsteher gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, bleiben diese Ansprüche unberührt.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter**

Der/die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 37,50 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/in monatlich 25,00 €. Damit sind alle in seiner / ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/in entstehenden Aufwendungen abgegolten

### **§ 6 Wahlen**

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen wird je Tag eine Entschädigung von 30,00 € gewährt.

### **§ 7 Berufene Bürger**

Vom Stadtrat in Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

### **§ 8 Fraktionsgeld**

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionstätigkeit ein jährliches Fraktionsgeld, das sich zusammensetzt aus

250,00 € Grundbetrag sowie  
60,00 € je Fraktionsmitglied.

- (2) Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Fraktionsgeldes ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ein Nachweis zu führen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres zeitnah dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31.05.2007 in der Fassung vom 28.09.2017 außer Kraft.

Zittau, 26.09.2019

Thomas Zenker  
Oberbürgermeister

---

Redaktionelle Überarbeitung: Einarbeitung 1. Änderungssatzung vom 30.05.2024 ab  
01.08.2024 gültig